

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Corona-Kurzarbeit: Neuerungen

In den kommenden Wochen läuft bei vielen Unternehmen der erstmalig beantragte Kurzarbeitszeitraum aus, nun wurden die **Formulare für die Sozialpartnervereinbarungen** (die auch für **Verlängerungsansuchen** benötigt werden) überarbeitet. Diese finden Sie online unter <https://www.wko.at/service/aenderungen-corona-kurzarbeit-ab-1-6-2020.html>. Bitte beachten Sie, dass sowohl Erst- wie auch Verlängerungsansuchen **ausschließlich über das eAMS-Konto** erfolgen können und die dort bereitgestellten Tools bzw. Formulare verwendet werden müssen.

Zu den Neuerungen im Verfahren:

- Unternehmen schließen die neue Kurzarbeitsvereinbarung mit Betriebsrat/Mitarbeitern ab. Sie müssen diese **NICHT den Sozialpartnern** übermitteln oder deren Zustimmung einholen.
- Unternehmen übermitteln die abgeschlossene Vereinbarung **DIREKT DEM AMS**, indem sie im Zuge der Begehrensstellung über das **eAMS-Konto** diese hochladen und gleichzeitig den Erst- oder Verlängerungsantrag stellen.
- Die Wirtschaftskammer stimmt den Vereinbarungen pauschal zu. Das AMS informiert den ÖGB, der sich die Prüfung der Vereinbarungen binnen 48 Stunden vorbehält.
- Bestehen kein Einwand des ÖGB und keine Mängel, bewilligt das AMS den Antrag. Ansonsten ergeht ein Verbesserungsauftrag an das Unternehmen.

Die Mai-Löhne sollten Unternehmen in Kurzarbeit noch entsprechend der **Handlungsempfehlung** (Link <https://www.wko.at/service/handlungsempfehlung-abrechnung-kurzarbeit.pdf>) abrechnen.

Nach Rückmeldung des AMS ist nur ein **Durchführungsbericht** nötig, dieser ist am Ende der Behaltefrist zu legen.

Das AMS hat das Video **Ausfüllhilfe** für die KUA erneuert: <https://youtu.be/pwjG5WwTX2w>. Darin wird auf die unterschiedlichen Formen von Anträgen: „Erst-, Verlängerungsanträge, Änderung einer laufenden Beihilfe“ Bezug genommen.

## 2. Änderung der Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise nach Österreich aus den Nachbarstaaten

Bis zum 21.5. mussten alle ausländischen Staatsbürger bei der Einreise nach Österreich ein Gesundheitsattest vorweisen. Ausnahmen bestanden nur für ausländische Staatsbürger, die im Inland ihren Wohnsitz haben, und für den Güterverkehr.

Die einschlägige Verordnung wurde nun geändert: Sie gilt neben der Einreise auf dem Landweg nunmehr auch für die Einreise auf dem Wasserweg.

Die Vorschrift zur Vorlage eines Gesundheitsattestes gilt weiterhin nicht für Passagiere öffentlicher Verkehrsmittel und nunmehr auch nicht für deren Lenker, wenn das Verkehrsmittel auf seiner planmäßigen Route ohne Zwischenstopp ausländisches Territorium quert. Ferner gilt die Verordnung nicht für Individualreisende aus Österreich kommend, die ausländisches Territorium zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren. Dies betrifft insbesondere den **Individualverkehr über das kleine deutsche Eck**.

### **3. Beantragung eines Fixkostenzuschusses (Teil des Hilfsfonds)**

Der Corona-Hilfs-Fonds mit einem Volumen von 15 Milliarden Euro besteht aus zwei Komponenten, einerseits Liquiditätshilfen in Form einer Garantie der Republik zur Besicherung von Betriebsmittelkrediten und andererseits aus Fixkostenzuschüssen bei Umsatzeinbrüchen von mehr als 40% sowie Teilersatz für saisonale bzw. verderbliche Waren.

Die Beantragung von Fixkostenzuschüssen ist seit **20. Mai 2020 über FinanzOnline** möglich.

Die nicht rückzahlbaren Direktzuschüsse dienen dem Erhalt der Zahlungsfähigkeit und der Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen, die durch COVID-19 betroffen sind und dadurch einen Umsatzrückgang von **zumindest 40%** erleiden. Die Hilfsmaßnahme zielt auf Unternehmen ab, deren **Fixkosten binnen 3 aufeinanderfolgender Monate mindestens 2.000 EUR betragen**.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig vom Ausmaß des Umsatzausfalls. Ersetzt werden **zwischen 25% und 75%** der berücksichtigungswürdigen Fixkosten.

**Bedingungen**, die für die Gewährung von Fixkostenzuschüssen erfüllt sein müssen, sind u.a.:

- Keine unternehmerischen Schwierigkeiten gemäß EU-Gruppenfreistellungsverordnung
- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, Ausübung der wesentlichen Tätigkeit in Österreich
- Verbot von Entnahmen und Gewinnausschüttungen vom 16.3.2020 bis 16.3.2021
- keine Boni im Jahr 2020 an Vorstände/Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% der Bonuszahlung des Vorjahres
- Zumutbare Maßnahmen zum Erhalt der Arbeitsplätze (z.B. durch Kurzarbeit)
- Maßnahmen zur Fixkostenreduzierung (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).

Die Anträge auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses sind **bis spätestens 31.8.2021** zu beantragen.

Auf der Seite des Finanzministeriums kann ein sehr umfangreicher FAQ-Katalog konsultiert werden, siehe unter: [https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/05/Fixkostenzuschuss\\_FAQ-25052020-1.pdf](https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/05/Fixkostenzuschuss_FAQ-25052020-1.pdf)

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann